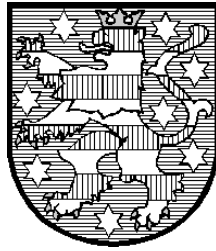


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der CDU/FDP Fraktion im Suhler Stadtrat,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden ____ K____,
F____, ____ S____,
2. des Herrn ____ K____,
A____, ____ S____,

- Antragsteller -

gegen

1. die Stadt Suhl,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
2. den Oberbürgermeister der Stadt Suhl,
Anschrift zu 1 und 2: Marktplatz 1, 98527 Suhl

- Antragsgegner -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
H.Ritter, H.Läntzsch, H.Krautstrunk, F. Mathesie
- Rechtsamt Stadt Suhl -,
Marktplatz 1, 98527 Suhl

beteiligt:

der Vertreter des öffentlichen Interesses
Thüringer Innenministerium,
Steigerstr.24, 99096 Erfurt,

wegen

Teilnutzungsuntersagung und Kommunalverfassungsverstreit
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Schneider,
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt und
den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter

am 24. September 2015 **beschlossen**:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller zu 1 und 2, eine Stadtratsfraktion der Antragsgegnerin sowie ein einzelner Stadtrat, beehrten ursprünglich ein Tätigwerden der Bauordnungsbehörde der Antragsgegnerin in Bezug auf den Erlass einer Teilnutzungsuntersagung für die Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung in Suhl, Weidbergstraße. Hierzu haben sie am 24.08.2015 Untätigkeitsklage erhoben und beantragten im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ursprünglich,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Teilnutzungsuntersagung für die Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung in Suhl, Weidbergstraße, dahingehend zu erlassen, dass die genehmigte Unterbringung von 1250 Menschen nicht überschritten werden dürfe.

Erteilt sei eine Nutzungsgenehmigung für die Sondernutzung der genannten Immobilie mit der Auflage, dass bis zu 1250 Menschen untergebracht werden dürften. Tatsächlich werde diese Zahl aber bei weitem überschritten. Zeitweise seien 1900 Menschen untergebracht. Die Stadt habe ursprünglich öffentlich geäußert, gegen die Überbelegung vorgehen zu wollen, habe dies jedoch wieder unterlassen, nachdem angeblich baurechtliche Mängel beseitigt worden seien. Die Antragsteller wollten die Antragsgegnerin zum Verwaltungshandeln zwecks Beseitigung der rechtswidrigen Zustände bewegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag als unzulässig abzulehnen.

Es fehle an einer Antragsbefugnis der Antragsteller. Weder könnten diese sich im Hinblick auf den Streitgegenstand auf organschaftliche Rechte aus der Thüringer Kommunalordnung oder der Geschäftsordnung des Stadtrates, noch auf sonstige Rechtspositionen in Bezug auf ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde der Antragsgegnerin berufen. Individualinteressen aus dem Schutzbereich der Antragsteller lägen im Hinblick auf die Überschreitung der Belegungszahlen oder angebliche Baumängel nicht vor. Es fehle daher an der Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte bzw. an eigenen Ansprüchen der Antragsteller.

Nach Hinweis des Gerichts zur voraussichtlichen Unzulässigkeit des Antrages und der Anregung zur Antragsrücknahme stellten die Antragsteller mit Schriftsatz vom 11.09.2015 ihren Antrag um. Sie beantragen nunmehr,

den Oberbürgermeister der Stadt Suhl zu verpflichten, den Stadtratsbeschluss vom 12.03.2015, Nr. 128/31/2015 dahingehend umzusetzen, dass die Belegungszahl in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Suhl-Friedberg dauerhaft auf maximal 1200 begrenzt wird.

Der Antragsgegner sei seiner Verpflichtung zu Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates trotz schriftlicher und öffentlicher Aufforderung durch die Antragsteller nicht nachgekommen. Die Antragsteller seien in ihren organschaftlichen Rechten verletzt und hätten einen Anspruch auf einen ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug, insbesondere auf Umsetzung gefasster Stadtratsbeschlüsse.

Die Antragsgegnerin beantragt daraufhin,

die Antragsänderung als nicht sachdienlich zurückzuweisen.

Der Vertreter des Öffentlichen Interesses hat sich mit Schriftsatz vom 28.08.2015 und vom 21.09.2015 zum jeweiligen Antrag geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens und des Verfahrens 5 K 314/15 Me verwiesen.

II.

Der Antrag war als unzulässig abzulehnen.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung eines bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung) oder die Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, um wesentliche Nachteile abzuwenden, drohende Gewalt zu verhindern oder wenn sie aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO setzt voraus, dass der Antragsteller die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den so genannten Anordnungsgrund, und einen Anordnungsanspruch glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Mit der einstweiligen Anordnung darf dabei regelmäßig nur eine vorläufige Regelung getroffen und grundsätzlich nicht die Hauptsache vorweg genommen werden. Eine Ausnahme hiervon greift nur dann ein, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht und bei Nichterfüllen dieses Anspruches mittels Erlasses einer solchen Eilentscheidung dem jeweiligen Antragsteller schwere, unzumutbare und anders nicht abwendbare Nachteile drohen.

Eine solche Anordnung war hier nicht zu erlassen, weil sowohl der zuerst gestellte Antrag als auch die Antragsänderung unzulässig sind.

1. Die Antragsänderung ist unzulässig. Nach § 91 Abs. 1 VwGO ist eine Änderung des (Klage-) Antrags nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Vorliegend liegt eine Änderung des Antrags in zweifacher Hinsicht vor: Zum einen handelt es sich um eine Auswechslung des Antragsgegners, zum anderen haben die Antragsteller den Inhalt ihres Antrages auf einen veränderten Sachverhalt gestützt: Statt eines baurechtlichen Begehrens gegenüber der Bauaufsichtsbehörde des Antragsgegners begehren sie nunmehr - kommunalrechtlich begründet - den Vollzug eines Stadtratsbeschlusses von dem nach der Thüringer Kommunalordnung für die Vollziehung vollziehbarer Stadtratsbeschlüsse zuständigen Organ der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin hat in diese Antragsänderung ausdrücklich nicht eingewilligt und hält diese auch nicht für sachdienlich.

Das Gericht teilt diese Einschätzung: Sachdienlichkeit ist dann anzunehmen, wenn auch für den geänderten Antrag der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt und die Antragsänderung die endgültige Beilegung des Rechtsstreites fördert (BVerwG, U. v. 22.07.1999, NVwZ-RR 2000, 173; auch juris). Sachdienlichkeit ist in der Regel dann zu verneinen, wenn ein gänzlich neuer Prozessstoff eingeführt wird und hierdurch die bisherigen Grundlagen des Rechtsstreites geändert werden.

Das ist hier der Fall: Vorliegend stützen die Antragsteller sich nunmehr auf eine völlig neue prozessuale Konstellation, nämlich auf vermeintliche Rechte als Kommunalverfassungsorgan der Antragsgegnerin und gehen damit in einen sog. Innenrechtsstreit über, weshalb auch die Auswechslung des Antragsgegners erforderlich wurde. Dieser neue Antrag beurteilt sich nach Normen des Thüringer Kommunalrechtes, wohingegen der bisherige Streit materiell auf der Grundlage der Thüringer Bauordnung zu entscheiden gewesen wäre.

Die Änderung dient auch nicht der Beilegung des Streites: Ersichtlich fehlt den Antragstellern nämlich auch für den Antrag in geänderter Form die Antragsbefugnis. Eine Verletzung eigener Rechte der Antragsteller, welche aufgrund ihrer Stellung in der kommunalen Verfassung der Antragsgegnerin als Fraktion im Stadtrat bzw. als Stadtratsmitglied klagen und sich ausschließlich auf ihre Rechte als solche berufen können, ist offensichtlich nicht möglich. Einzelnen Fraktionen oder Stadtratsmitgliedern steht nämlich bereits kein eigenes Recht auf Durchsetzung der Vollzugspflicht des Bürgermeisters hinsichtlich Stadtratsbeschlüssen zu. In ständiger Rechtsprechung der Obergerichte ist anerkannt, dass die (Kompetenz-)Rechte eines Organs nur dieses selbst als gesamtes wahrnehmen und verteidigen kann (vgl. BVerfG, B.v. 22.12.1992 – 2 BvQ 14/91, 2 BvH 6/91 – BVerfGE 88, 63; BVerwG, B.v. 7.1.1994 – 7 B 224/93 – NVwZ-RR 1994, 352; BayVGH, B.v. 22.12.1991 – 4 CE 91.3684 – juris; OVG NRW, B.v. 17.3.1988 – 15 B 695/88 – NVwZ-RR 1989, 317; B.v. 12.11.1992 – 15 B 3965/92 – NVwZ-RR 1993, 157; VGH BW, B.v. 1.9.1992 – 1 S 506/92 – NVwZ 1993, 396; U.v. 9.3.2012 – 1 S 3326/11 – juris Rn. 50; OVG SaarL, B.v. 30.9.1993 – 1 R 38/91 – juris; SächsOVG, B.v. 3.7.1996 – 3 S 274/96 – NVwZ-RR 1997, 665; OVG SH, B.v. 18.7.2007 – 2 MB 14/07 – juris; Kopp/Schenke, VwGO, § 42 Rn. 80; Wahl/Schütz in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 42 Abs. 2 Rn. 100). Eine Verletzung von Kompetenzen eines kommunalen Organs - deren Bestehen vorausgesetzt - kann jedenfalls nicht von seinen einzelnen Mitgliedern oder Fraktionen geltend gemacht werden. Vorliegend kann sich daher keiner der Antragsteller auf eine eigene Rechtsverletzung berufen, weil dies nur der Stadtrat der Antragsgegnerin selbst könnte. Ein allgemeines einklagbares Recht einer Fraktion oder

eines Stadtrates auf Einhaltung gesetzlicher Vorgaben der Kommunalordnung existiert auch nicht. Es bedarf an dieser Stelle auch keines Eingehens auf die Rechtsfrage, ob dem Stadtrat ein solches Recht auf Durchsetzung des Vollzugs seiner Beschlüsse aus der Thüringer Kommunalordnung zusteht, da dies hier nicht streitentscheidend ist. Hiervon abgesehen weist Nr. 1 des genannten Stadtratsbeschlusses ohnehin keinen vom Oberbürgermeister vollziehbaren Inhalt auf. Dagegen sprechen der Wortlaut des Beschlusses, der eine Absichtserklärung nahelegt, und die behandelte Materie selbst, die insoweit gar nicht in die Kompetenzen des Stadtrates fällt, als es sich bei der Begrenzung von Aufnahmekapazitäten von Bauwerken um eine Materie des übertragenen Wirkungskreises und nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, für welche dem Stadtrat der Antragsgegnerin mithin eine Entscheidungskompetenz fehlt (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO).

Sachdienlichkeit ist angesichts dessen zu verneinen.

2. Die Auslegung des Begehrens der Antragsteller in deren Interesse ergibt, dass der ursprüngliche Antrag - bei Nichtzulassung der Änderung des Antrages - nicht aufgegeben werden soll, sondern als hilfsweise gestellt anzusehen ist. Auch dieser Antrag ist jedoch als unzulässig abzulehnen.

Den Antragstellern fehlt ersichtlich jegliche Rechtsbetroffenheit in subjektiven Rechten sowohl ihrer Fraktions- als auch Stadtratsstellung, wie auch nicht ersichtlich ist, dass der Antragsteller zu 2 als Privatperson eine Rechtsbetroffenheit im Hinblick auf die beantragte Teilnutzungsuntersagung geltend machen könnte. Unbeteiligten, d.h. nicht am baurechtlichen Genehmigungsverfahren direkt beteiligten Dritten, können Rechte im Hinblick auf ein behördliches Einschreiten nur dann zustehen, wenn ein Unterlassen der Behörde sie in subjektiv-öffentlichen Rechtspositionen verletzen kann. Die Antragsteller als Teile des Selbstverwaltungsorgans der Antragsgegnerin können offenkundig keine solche Rechtsbetroffenheit in Organrechten im Hinblick auf eine Verwaltungstätigkeit der Bauordnungsbehörde der Antragsgegnerin gegenüber einem Dritten als Eigentümer/Betreiber der genannten Asylereinstufungseinrichtung in Ausführung einer Aufgabe des sog. übertragenen Wirkungskreises geltend machen. Aber auch der Antragsteller zu 2 als Privatperson hat keine eigene Rechtsbetroffenheit, etwa als Nachbar, dargelegt. Ein allgemeiner Anspruch auf Vollziehung gesetzlicher Vorgaben bzw. ein auf rechtmäßiges Verwaltungshandeln gegenüber Dritten - außerhalb eigener Rechtsbetroffenheit - gerichteter Anspruch existiert weder für Kommunalverfassungsorgane oder Organteile noch für Privatpersonen. Ein solches Begehren kann daher auch vor den Verwaltungsgerichten nicht verfolgt werden.

3. Nach alledem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2, 53 GKG: Nachdem über den Hilfsantrag, der nach dem Ausgeführten einen anderen Verfahrensgegenstand beinhaltet, zu entscheiden war, setzt sich der Streitwert dieses Eilverfahrens aus zwei halbierten Auffangstreitwerten zusammen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen **Nrn. I** und **II** des Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Thür. Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

Gegen **Nr. III** des Beschlusses steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Hinweis: Für die Beschwerde gegen **Nr. III** des Beschlusses besteht kein Vertretungszwang.

gez.: Schneider

Meinhardt

Both-Kreiter